

## 1. Allgemein

Diese besonderen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz **BGB**) regeln die Zahlung im Internet unter Verwendung des Mastercard Identity Check-Verfahrens (in der Folge kurz: MIC-Verfahren) mit einer von der UniCredit Bank Austria AG (in der Folge kurz: **Kreditinstitut**) ausgegebenen Debitkarte.

### Voraussetzungen für Teilnahme am MIC-Verfahren

Die Voraussetzungen sind:

- eine vom Kreditinstitut ausgegebene Debitkarte,
- die Registrierung durch den Karteninhaber,
- ein Endgerät des Karteninhabers, das für den Empfang eines Transaktionscodes (3DS-Codes, siehe Punkt 3.3.) geeignet ist.

## 2. Registrierung

Der Karteninhaber kann sich im Internetbanking des Kreditinstitutes für das MIC-Verfahren registrieren. Hierbei hat der Karteninhaber eine Antwort zu einer Sicherheitsfrage zu definieren und die Registrierung zum MIC-Verfahren entsprechend dem im Internetbanking für die Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen vorgesehenen Verfahren durch Eingabe der für diese Transaktion gültigen TAN und anschließende Betätigung des zur Freigabe vorgesehenen Buttons. Mit Erhalt einer elektronischen Auftragsbestätigung, welche mittels SMS an die im Rahmen des Internetbanking für die Übermittlung des mobile TANs bekannt gegebene Mobiltelefonnummer oder bei aktiviertem Push-TAN Verfahren mittels Push-Nachricht an die vom Kunden genutzte Internetbanking-App der Bank Austria (Mobile Banking App) erfolgt, ist der Karteninhaber zur Teilnahme am MIC-Verfahren berechtigt.

## 3. Definitionen

**3.1. Kartenprüfnummer** (CVC = Card Validation Code oder CVV = Card Verification Value): Dies ist eine 3-stellige Kartenprüfnummer, die sich in der Regel auf der Rückseite der Debitkarte befindet. Diese benötigt der Karteninhaber bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

**3.2. Kartennummer** (PAN = Primary Account Number): Diese Nummer befindet sich auf der Debitkarte. Diese benötigt der Karteninhaber bei der Registrierung sowie bei jeder Zahlung im Internet mit Hilfe des MIC-Verfahrens.

### 3.3. Transaktionscode (3DS Code)

Den Transaktionscode erhält der Karteninhaber nach Eingabe seiner Kartennummer, des Ablaufdatums seiner Karte und der Kartenprüfnummer an die von ihm im Rahmen des Internetbanking des Kreditinstitutes für die Übermittlung der mobile TANs bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS für die Bestätigung der jeweilige Zahlungstransaktion übermittelt erhält.

**3.4. Sicherheitsfrage** Dies ist eine Frage, die der Karteninhaber im Zuge der Registrierung auszuwählen und zu der er eine Antwort zu definieren hat, die nur er kennt.

## 4. Zahlen mit Mastercard Identity Check Verfahren

4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte im Rahmen des Fernabsatzes im Internet (E-Commerce) Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im Folgenden:

„Vertragsunternehmen“), die das MIC-Verfahren anbieten, im In- und Ausland bargeldlos zu bezahlen.

4.2 Für den Karteninhaber ist die Teilnahme des Vertragsunternehmens am MIC-Verfahren dadurch erkennbar, dass dieser das Mastercard Identity Check-Logo auf seinen Internetseiten darstellt.

4.3 Bei Auswahl der Zahlungsart „MasterCard Identity Check“ im Internet hat der Karteninhaber in den vorgesehenen Dialogfeldern folgende Daten der Debitkarte einzugeben:

- die Kartennummer
- das Ablaufdatum der Debitkarte (Monat und Jahr)
- die Kartenprüfnummer

Nach Eingabe dieser Kartendaten öffnet sich ein weiteres Dialogfeld. Nach Überprüfung der Daten des Vertragsunternehmens und des beabsichtigten Rechtsgeschäftes (insbesondere des Rechnungsbetrages) hat der Karteninhaber in vorgesehenen Eingabefeldern seinen Transaktionscode sowie die von ihm bei Registrierung definierte Antwort auf die Sicherheitsfrage in den vorgesehenen Eingabefeldern einzugeben. Durch die Eingabe des Transaktionscodes sowie der Antwort auf die Sicherheitsfrage und das Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung (z.B. OK-Button) weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das Vertragsunternehmen zu bezahlen und das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, zu belasten. Nach Bestätigung der Zahlung kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung unter der Voraussetzung, dass sie im vereinbarten POS-Limit Deckung findet, bereits jetzt an.

Durch das Zahlen im Rahmen des MIC-Verfahrens verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Debitkarten-Service vereinbarten Limits zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.

## 5. Deregistrierung durch den Karteninhaber und Sperre durch Kreditinstitut

5.1. Der Karteninhaber kann jederzeit im Internetbanking der UniCredit Bank Austria AG die Debitkarte von der Teilnahme am MIC-Verfahren deregistrieren.

5.2. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Debitkarte ohne Mitwirkung des Karteninhabers für das MIC-Verfahren zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Debitkarte oder der Systeme, die mit ihr im MIC-Verfahren in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren besteht; oder
- der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Debitkarte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder vereinbarte Kontoüberziehungsrahmen) nicht nachgekommen ist, und
- entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der

Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder

- beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Ist eine Deregistrierung oder Sperre erfolgt, ist der Karteninhaber nicht mehr berechtigt und ist es ihm auch nicht mehr möglich, die Debitkarte im Internet zu verwenden.

**Eine Sperre der Bezugskarte hat eine Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zur Folge. Eine Deregistrierung oder Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren bewirkt NICHT die Sperre der Bezugskarte.**

Nach einer Deregistrierung oder Sperre ist die Teilnahme am MIC-Verfahren nur nach neuerlicher Registrierung möglich. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezahlmöglichkeit im Internet für Debitkarten zur Gänze einzustellen, wenn es dies zur Abwehr von Schäden oder zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen für erforderlich halten darf.

#### **6. Sorgfaltspflichten und Haftung des Karteninhabers**

6.1 Bei missbräuchlicher Verwendung der Debitkarte im MIC-Verfahren hat der Karteninhaber unverzüglich die Sperre der Teilnahme am MIC-Verfahren zu veranlassen.

6.2 Der Karteninhaber hat geheim zu halten, welche Sicherheitsfrage er gewählt hat und welche Antwort er zu dieser Sicherheitsfrage definiert hat. Er darf die von ihm definierte Antwort auf die Sicherheitsfrage jedenfalls nicht am für das MIC-Verfahren verwendeten Endgerät speichern.

6.3 Der Karteninhaber hat bei Eingabe der Kartendaten und des Transaktionscodes sowie der Antwort auf die Sicherheitsfrage darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

#### **7. Haftung des Kreditinstituts für Verfügbarkeit des Internets**

7.1 Das Kreditinstitut ist nicht in der Lage, sicher zu stellen, dass alle Vertragsunternehmen das MIC-Verfahren akzeptieren. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für die Verfügbarkeit des MIC-Verfahrens bei einem konkreten Vertragsunternehmen.

7.2 Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die technische Verfügbarkeit von Leitungen, Netzen (Internet) sowie die von den Karteninhabern und Vertragsunternehmen verwendeten Endgeräte. Insbesondere Leitungsstörungen, die mit der Internetverbindung des Karteninhabers zusammenhängen, begründen keine Haftung des Kreditinstitutes.

#### **8. Abrechnung**

Im Rahmen des MIC-Verfahrens getätigte Zahlungen werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

#### **9. Umrechnung von Fremdwährung**

Zahlungen im Rahmen des MIC-Verfahrens in ausländische Währung werden wie Bargeldbezüge bzw. Zahlungen an POS-Kassen gemäß Punkt 2.6. der bei Abschluss des Kartenvertrages vereinbarten Kundenrichtlinien für

Debitkarten umgerechnet.

#### **10. Änderung der BGB**

10.1. Änderungen dieser BGB werden dem Karteninhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Karteninhabers einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem Karteninhaber mitzuteilen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der geänderten mit den ursprünglichen Bedingungen sowie die vollständige Fassung der neuen BGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und diese in Schriftform dem Karteninhaber auf dessen Verlangen in seinen Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird dem Karteninhaber mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.

10.2. Die Mitteilung nach Punkt 10.1. erfolgt grundsätzlich per Post an die letzte vom Karteninhaber bekannt gegebene Anschrift (s. auch Z 11 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG).

Abweichend von diesem Grundsatz wird das Kreditinstitut diese Mitteilung in elektronischer Form über das Postfach im Internet-Banking (z. B. OnlineBanking/24You bzw.

BusinessNet) vornehmen, sofern der Karteninhaber mit dem Kreditinstitut eine Vereinbarung zur Nutzung zumindest eines Internet-Banking-Produktes abgeschlossen hat. Diese elektronische Mitteilung erfolgt derart, dass das Kreditinstitut das Änderungsangebot nicht mehr einseitig abändern kann und der Karteninhaber die Möglichkeit hat, die Mitteilung bei sich abzuspeichern und auszudrucken.

Erfolgt eine solche elektronische Mitteilung über das Internet-Banking, wird das Kreditinstitut den Karteninhaber überdies gleichzeitig davon in Kenntnis setzen, dass das Änderungsangebot im Postfach des Internet-Banking verfügbar und abfragbar ist. Dies geschieht durch Übersenden eines separaten E-Mails an die vom Karteninhaber zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder eines separaten SMS an die vom Karteninhaber für den Erhalt von SMS im Rahmen des Internet-Banking zuletzt bekannt gegebene Mobiltelefonnummer.

10.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Karteninhaber, wenn dieser Verbraucher ist, das Recht, die Vereinbarung zur Nutzung des MIC-Verfahrens vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

10.4. Die vorstehenden Punkte 10.1. bis 10.3. finden auf die Änderung der Leistungen des Kreditinstitutes keine Anwendung.

#### **11. Änderung der Mobiltelefonnummer**

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer dem Kreditinstitut unverzüglich (mittels TAN-Eingabe) im Internetbanking, oder in der Filiale

bekanntzugeben, andernfalls es ihm nicht möglich ist am MIC-Verfahren teilzunehmen. Die Möglichkeit der Änderung der Mobiltelefonnummer im Internetbanking kann aus Sicherheitsgründen vonseiten der Bank ausgesetzt werden, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der persönlichen Identifikationsmerkmale oder der Systeme, für die sie benutzt werden können, dies rechtfertigen.

## **12. Dauer und Kündigung der Vereinbarung über die Teilnahme am MIC-Verfahren**

12.1. Dieses Vertragsverhältnis zur Teilnahme am MIC-Verfahren wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers oder mit der Beendigung des Kartenvertrages über die zugrunde liegende Bezugskarte.

12.2. Das Kreditinstitut kann die Teilnahme am MIC-Verfahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kreditinstitut die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auflösen.

12.3. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können die Vereinbarung zur Teilnahme am MIC-Verfahren jederzeit aufkündigen.